

Vereinbarung über die kollektive Übertragung der freien Mittel aus der Teilliquidation per 31.12.2003

zwischen der

Allgemeinen Pensionskasse der SAirGroup (nachfolgend APK)

und der

Personalvorsorge XY

1. Der Personalvorsorge XY wurde per ein gebundenes Stiftungsvermögen (Freizügigkeitsleistungen) von CHF..... überwiesen, wie dies im Übernahmevertrag vom festgehalten wurde.
2. Der Personalvorsorge XY werden die freien Mittel aus der Teilliquidation der APK aufgrund der übernommenen Verpflichtungen kollektiv überwiesen.
3. Gemäss Verteilplan aus der Teilliquidation per 31.12.2003 erhält die Personalvorsorge x,y% der teilnahmeberechtigten individuellen Freizügigkeitsleistungen, was einem Betrag von CHF für die ehemaligen Versicherten der APK, welche unter Ziffer 1 zu ihr übergetreten sind, entspricht.
4. Die Personalvorsorge XY verpflichtet sich, diesen Betrag für den obigen Versichertenbestand zu verwenden und dadurch die wohlerworbenen Rechte dieser Versicherten-Gruppe zu wahren.
5. Die Personalvorsorge XY verpflichtet sich, den individuellen Anteil an den freien Mitteln vollständig an die versicherte Person weiterzuleiten, sofern diese Person die Personalvorsorge XY bis zum 30.06.2005 wieder verlassen oder bis zu diesem Zeitpunkt einen vollständigen Kapitalbezug bei der Pensionierung gemacht hat. Bei einem Teilkapitalbezug wird der individuelle Anteil im prozentualen Verhältnis vom ausbezahlten Kapital zum angesparten Alterskapital an die versicherte Person ausgerichtet.

Die Weiterleitung an die versicherte Person erfolgt mit einer unverzinsten Überweisung an die neue Vorsorgeeinrichtung bzw. auf das Freizügigkeitskonto/-police oder direkt an den Pensionierten bei einem (Teil-)Kapitalbezug gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Falls der zu überweisende Betrag kleiner als CHF 500.00 ist, findet keine Vergütung statt.

Für Freizügigkeitsleistungen, die auf Grund einer Invalidisierung von der Vorsorgeeinrichtung XY an die APK zurückfallen, muss auch der Anteil an den freien Mitteln gemäss dem Invaliditätsgrad an die APK zurückgegeben werden.

6. Falls diese Vereinbarung bis zur Rechtskraftbescheinigung der Teilliquidation nicht unterzeichnet wird, werden die freien Mittel individuell verteilt.